

# RS OGH 1959/6/9 4Ob64/59

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.06.1959

## Norm

GewO 1859 §82 litf

## Rechtssatz

Im Unterlassen der Verständigung von der weiteren Dienstunfähigkeit kann, selbst wenn der Dienstnehmer sie zugesagt hatte, sie leicht hätte erfolgen können und keine Ersatzkräfte beschafft werden konnten, kein Entlassungsgrund gemäß § 82 lit f GewO erblickt werden. Eine vor der Begründung des Dienstverhältnisses liegende Verurteilung wegen eines Sittlichkeitsdeliktes kann nicht als Entlassungsgrund geltend gemacht werden.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 64/59

Entscheidungstext OGH 09.06.1959 4 Ob 64/59

Veröff: SozL IA/d,371 = Arb 7074

## Schlagworte

SW: Arbeitsunfähigkeit, Arbeitnehmer, Arbeitsverhältnis

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0060758

## Dokumentnummer

JJR\_19590609\_OGH0002\_0040OB00064\_5900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)